

# Juristendeutsch verständlich gemacht

## Tipps von **Esther Krapf** Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Die Autorin ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Erfurt und Lehrbeauftragte an einer Hochschule. Sie ist auf das Schul- und Prüfungsrecht spezialisiert und gibt als Dozentin Schulungen und Seminare für Lehrer, Eltern und Schüler zum Schul- und Prüfungsrecht.



**RKV** ROCHLITZ · KRETSCHMER · VOGEL RECHTSANWÄLTE  
Tel.: 0361 . 3 61 34 77 2-0 | 0361 . 3 61 21 01 0-0 | [www.rechtsanwalt-erfurt.de](http://www.rechtsanwalt-erfurt.de)

## ➤ Thema: Lehrer haben immer Recht

*„Denken ist allen erlaubt,  
vielen bleibt es erspart.“*

So ähnlich ist es mit der Schulpflicht auch. Es kommt eigentlich nur darauf an, was ihr daraus macht. Im Übrigen solltet ihr Schule lieber nicht als Pflicht verstehen, sondern als euer gutes Recht auf Bildung. Das ist doch schon mal was, oder?

### Welche Rechte habt ihr noch? Hier mal eine kleine Auswahl:

#### Allgemeine Handlungsfreiheit:

Das Beste zuerst: Alle Maßnahmen, mit denen die einzelnen Lehrer, die Schule oder die Schulverwaltungsbehörden versuchen, das Verhalten von Schülern zu beeinflussen, berühren zumindest

das Grundrecht des Schülers der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Jegliche Eingriffe bedürfen also immer auch einer Rechtfertigung, zudem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Das heißt, jeder Eingriff in die Handlungsfreiheit des Schülers muss geeignet und erforderlich sein, um die vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen (Ihr merkt schon: „pädagogische Gründe“ allein reichen als Rechtfertigung nicht aus, es sollten schon die konkreten Ziele genannt werden.)

Darf zum Beispiel ein Lehrer einem Schüler das Handy abnehmen? Richtige Antwort: Es kommt darauf an. Denn: Wenn der Schüler mit seinem Handy den Unterricht stört, darf der Lehrer das Mobiltelefon auch schon mal einkassieren. Ein allgemeines Handyverbot an Schulen wäre hingegen nicht erforderlich, also auch nicht rechtmäßig.

#### Recht auf freie Meinungsäußerung:

Jede Schule muss den Schülern Raum bieten, seine eigene Meinung zu äußern, auch dann,

wenn die Meinung inhaltlich falsch erscheint. Gutes Beispiel hierzu: Das ehemalige Online-Portal „spickmich“. Auf dem Portal konnten Schüler verschiedene Eigenschaften ihrer Lehrer wie fachliche Kompetenz, Motivation, Beliebtheit, Bekleidung, faire Prüfungen oder Auftreten mit Noten von eins bis sechs bewerten (Quelle: [wikipedia.de](http://wikipedia.de)).

Ihr könnt euch sicher vorstellen, dass einige Lehrer (also diejenigen mit den schlechten Noten) das Portal gar nicht gut fanden. Daher wurde das Portal auch gleich mehrfach von Lehrern verklagt, die in solchen Veröffentlichungen die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts sahen. Allerdings haben die Gerichte den Lehrern kein Recht gegeben. Die Begründung: Die Bewertung der Lehrer ist von dem Recht des Schülers auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Und wie wir ja wissen: Alle Werturteile sind solange zulässig, solange die Grenze zur „Schmähekritik“ nicht überschritten wird. Schüler dürfen also Lehrer benoten, solange die sachliche Kritik nicht in eine Beleidigung umschlägt.

#### Recht auf Chancengleichheit:

Zum Recht auf Chancengleichheit gehört, dass jeder Schüler eine faire Chance erhalten muss, seine wahren Leistungen und Befähigungen unter Beweis zu stellen. Dieses Recht ist nicht schon dann verletzt, wenn es zum Beispiel um die Platzvergabe in einer Prüfung geht. Den Lehrer zu verklagen, weil er euch während der Mathe-Arbeit in die erste Reihe setzt, ist also keine gute Idee. Kostet unnötig Geld und bringt wahrscheinlich nichts. Zwar wissen wir alle, dass die Chancengleichheit desjenigen, der vorn in der Nähe des Lehrertisches

sitzen muss, faktisch sehr wohl tangiert ist. Wie soll man denn da unbemerkt spicken oder abschreiben können; wo doch jeder weiß, dass eine Platzierung in den hinteren Reihen die Chance auf eine gute Note erhöht.

Die Platzierung ist aber eine reine äußere Vorbedingung, die offiziell überhaupt keinen Einfluss auf die Chancengleichheit hat. Als unvermeidbar hinzunehmen ist zum Beispiel auch die Tatsache, dass der Lehrer die Aufgabe jedem Schüler zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt austeilte, der erste also eigentlich mehr Zeit zur Bearbeitung hat als der letzte, der die Aufgabe erhalten hat. Das Prüfungsgeschehen kann aber ohne Pauschalisierungen nicht auskommen, daher sind Ungleichbehandlungen – zumindest in derart geringen Umfang – einfach hinzunehmen.

#### Versammlungs-, Demonstrations- und Vereinigungsfreiheit:

Ich will hier niemanden zum Unterrichtsboykott aufrufen. Das wäre auch gar nicht erlaubt. Verwenden wir also den Begriff „Streik“. Hierzu nützt euch die folgende Information vielleicht irgendwann mal etwas. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht entfällt bei „unaufschiebbaren Spontandemonstrationen“, das heißt, bei Anliegen von allgemeiner Bedeutung und von gewissem Gewicht.

Einzige Voraussetzung: Ihr müsst vorab um Befreiung vom Unterricht nachsuchen, damit die Schule eine Interessenabwägung überhaupt treffen und feststellen kann, ob ein Streik unaufschiebbar und von allgemeiner Bedeutung ist. Und nochmals: Ein reiner Unterrichtsboykott fällt nicht unter den Begriff der Versammlungsfreiheit. Klar soweit?

